

Hochschule Aalen • Postfach 17 28 • 73428 Aalen

Nur per E-Mail

LfdI Baden-Württemberg

Kanzlerin

Telefon: +49 (0) 7361 576-
E-Mail: kanzlerin@hs-aalen.de
www.hs-aalen.de

Datum: 18.03.2021

Datenschutz bei Online-Prüfungen

Sehr

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihr Schreiben vom 23.12.2020 zum Datenschutz bei Online-Prüfungen an der Hochschule Aalen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutz bei Online-Prüfungen

Die Hochschulen stehen vor der großen Herausforderung, auch während der SARS-CoV-2 Pandemie den Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten und den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ohne jegliche Verzögerung oder Mehrbelastung die geplanten Prüfungen abzulegen. Im Hinblick auf die hohen Infektionszahlen ist es der Hochschule Aalen ein besonderes Anliegen, durch die Ausgestaltung des Lehr- und Prüfungsbetriebes die Infektionsrisiken für die eigenen Beschäftigten und Studierenden so gering wie möglich zu halten. Die neuen digitalen Anwendungen machen es möglich, an den Prüfungen in häuslicher Umgebung teilzunehmen. Dies führt zur Kontaktreduktion und minimiert somit die Ansteckungsgefahr signifikant. Auch während der Pandemie wird angestrebt, den hohen Anspruch an die Qualität der eigenen Bildungsleistungen zu erfüllen und die Prüfungen trotz erschwerter Umstände auf dem gewohnten anspruchsvollen Niveau durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat sich die Hochschule Aalen im Sommersemester 2020 dafür entschieden, die Prüfungen teilweise unter Einsatz eines Programms durchzuführen, das eine Remote-Aufsicht ermöglicht und Video-, Audio- und Bildschirmdaten der Studierenden verarbeitet. Verwendet wird „DigiExam“, ein Service der DigiExam Solutions Sweden AB, die ihren Sitz in Schweden hat.

Die Hochschule Aalen hat den Studierenden drei Optionen für die Durchführung einer Prüfung unter Einsatz von DigiExam angeboten: Ablegung der Prüfung außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule auf eigenem Endgerät oder einem Leihgerät; Durchführung der Prüfung an der Hochschule auf eigenem Endgerät und Durchführung der Prüfung an der Hochschule auf einem Endgerät der Hochschule.

Die Studierenden wurden über die Verarbeitung ihrer Daten vor ihrer Anmeldung zur Prüfung umfassend informiert. Vor der eigentlichen Prüfung wurden mehrere Probeprüfungen durchgeführt. Sechs Wochen vor der Prüfung erfolgte die Anmeldung. Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DS-GVO ist es der Hochschule gestattet, personenbezogene Daten der Studierenden zu verarbeiten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt. Soweit auf freiwilliger Basis weitere Daten zwecks Reduktion der Täuschungsmöglichkeiten erhoben werden, stellt die Einwilligung die Erlaubnisgrundlage dar. Diejenigen Studierenden, die sich für eine Prüfung unter Einsatz von DigiExam entschieden haben, willigten in die Datenverarbeitung ein. Die Studierenden installierten auf eigenen Endgeräten den DigiExam-Client. Dieses Programm muss von Studierenden zu Beginn der Prüfung gestartet werden und dient als Schnittstelle zwischen Studierenden und Aufsichtspersonen. Am Anfang der Prüfung wird die Identifikation der Studierenden durch Vorhalten eines Personalausweises (oder anderen Lichtbildausweises) oder Hochladen einer Bilddatei durch die Studierenden durchgeführt. Dieses Bild wird gespeichert. Während der Prüfung werden die Studierenden von einer Aufsichtsperson beaufsichtigt. Diese nimmt das Gesicht und den Oberkörper des Studierenden sowie den hinter ihm befindlichen Raumabschnitt wahr. Die Studierenden gewährleisten, dass sie eine prüfungsadäquate Umgebung schaffen. Über DigiExam werden die Video- und Audiodaten der Studierenden übertragen und gespeichert. Bei den Audiodaten handelt es sich lediglich um die Feststellung eines Geräuschpegels. Ferner werden die Bildschirmdaten – zur Feststellung, welche Programme von dem Studierenden während der Prüfung noch verwendet werden – gespeichert. Das Programm DigiExam führt ferner in bestimmten Intervallen einen Abgleich des Gesichtsbildes des Studierenden mit dem zu Beginn der Prüfung gespeicherten Bild durch. So wird gewährleistet, dass sich immer dieselbe Person vor dem Endgerät befindet. Während der Prüfung können die Studierenden bei einem Täuschungsverdacht von der Aufsichtsperson über eine Chat-Funktion kontaktiert werden. Nach der Beendigung der Prüfung wird die Prüfungsleistung gespeichert und der DigiExam-Client geschlossen. Im inaktiven Zustand werden vom DigiExam-Client auf dem Endgerät des Studierenden keine Daten verarbeitet.

Vor der Einführung dieser Prüfungsoption hat die Hochschule die Studierenden ausführlich und so rechtzeitig über den Ablauf der Prüfung, Umfang der Datenverarbeitung und die Speicherdauer aufgeklärt, dass sie eventuelle Fragen noch vor der Prüfungsanmeldung stellen konnten. Über mehrere Monate verteilt fanden Informationsveranstaltungen statt. Die Studierenden haben eine Vielzahl von Fragen gestellt und ausführliche Antworten erhalten. Die Antworten wurden online als FAQs veröffentlicht. Die Prüfung unter Verwendung von DigiExam genießt eine hohe Akzeptanz und wird von den Studierenden bevorzugt gewählt. Sie wird von der Hochschule als eine pandemiebedingt notwendige zusätzliche Alternative zu Präsenzprüfungen, als Teilelement des Prüfungsbetriebes verstanden. Vor der Durchführung der jeweiligen Prüfung werden die Lehrenden angehalten, Überlegungen anzustellen, welche Funktionen des Programms im Hinblick auf den jeweiligen Prüfungstyp zwingend erforderlich sind und daher aktiviert werden müssen. Es sind Differenzierungen nach Prüfungsszenarien vorgesehen, die es im konkreten Einzelfall ermöglichen, die Datenverarbeitung einzuschränken.

Der Anschaffungsprozess von DigiExam erfolgte in Abstimmung mit dem Bildungstechnologieteam und der IT-Abteilung. Dabei hat die Hochschule insbesondere verschiedene Anbieter im Hinblick auf das gewährleistete Datenschutzniveau der Programme, ihre Zuverlässigkeit, Nutzerfreundlichkeit und Effizienz verglichen. In die nähere Auswahl kamen die Software-as-a-Service Anbieter Proctorio, Respondus und DigiExam. Es wurden Informationsmaterialien der Anbieter, Presse und die Erfahrungen in anderen EU-Ländern ausgewertet. DigiExam weist als europäischer Anbieter eine mehr als 10-jährige Erfahrung im Bereich Online-Prüfungen im schwedischen Schul- und Hochschulsystem auf. Die Hochschule Aalen hat sich vornehmlich aus datenschutzrechtlichen Überlegungen heraus gegen die amerikanischen Anbieter Respondus und Proctorio entschieden.

Wir nehmen die Rechte unserer Studierenden ernst und sind bereit unsere Datenschutzprozesse kontinuierlich zu optimieren und vorhandene Lösungen weiter zu entwickeln. Angesichts des stetigen Wandels im Pandemiegeschehen bleibt ein schnelles und flexibles Reagieren auf die sich ändernden Umstände weiterhin nötig. Wir sind in dieser besonderen Situation äußerst dankbar für Ihre Hinweise und damit einhergehende iterative Verbesserung der existierenden Prozesse.

Ihre Fragen beantwortet die Hochschule Aalen wie folgt:

1. Welche Kategorien von personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Online-Prüfung auf welche Weise verarbeitet? Werden insbesondere auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO verarbeitet, etwa biometrische Daten?

Zur Durchführung der Online-Prüfung mit DigiExam wird der DigiExam-Client von den Studierenden installiert. Dieser dient als Schnittstelle. Der Client wird aktiv von den Studierenden zum Beginn der Prüfung gestartet und mit dem Abgeben der Prüfungsleistung beendet.

Angaben zum Benutzer:

- Vorname
- Nachname
- Studierenden-Code (i.d.R. E-Mailadresse der Hochschule)
- E-Mail-Adresse der Hochschule.

Metadaten:

- Es werden allgemeine Informationen zur Hardware (Bildschirmauflösung, Betriebssystem und IP-Adresse), sowie ein Client-Hash gespeichert, um Fehler nachvollziehen und beseitigen zu können.

Video-, Audio- und Bildschirmdaten, die bei einem Remote-Proctoring (optional) während der Durchführung der Prüfung anfallen:

- Während der Dauer der Prüfung (ab Starten der Prüfung im DigiExam Client bis zur Abgabe der Prüfungsleistung) werden die Daten vom Mikrofon sowie von der Videokamera des Endgeräts, sowie eine Aufnahme des Bildschirms verarbeitet, sofern die Proctoring-Funktion aktiviert ist. In diesem Zeitraum wird ferner zwecks Verhinderung von Täuschungsversuchen eine Gesichtserkennung unter Verarbeitung biometrischer Daten durchgeführt.
- Eine Bildaufnahme des Gesichts wird im Speicherbereich von DigiExam auf Data-Storage-Servern von Google Cloud in Belgien in verschlüsselter Form abgelegt. Das Bild wird über einen Schlüssel der Sitzung zugeordnet. Die Sitzung selbst wird einem Studierenden und der jeweiligen Prüfung zugeordnet.
- Zudem werden biometrische Gesichtsmerkmale, im Sinne des Art. Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO, aus diesem Bild extrahiert, die zur Feststellung dienen, ob sich über den Verlauf der Prüfung immer dieselbe Person vor der Kamera befindet. Diese Daten werden in einer Datenbank gespeichert, welche von einem Auftragsverarbeiter (MongoDB) von DigiExam in Europa betrieben wird. Der Eintrag in der Datenbank wird der Sitzung zugeordnet.
- Die Audio-, Video-, und Bildschirmdaten werden ab Starten der Prüfung im DigiExam-Client bis zur Abgabe der Prüfungsleistung zwecks einer täuschungsfreien Prüfungsdurchführung aufgenommen. Die Videodaten bestehen aus Videosequenzen, die lokal aufgenommen und während der Sitzung ununterbrochen an DigiExam geschickt werden. Diese Daten werden auf den Data-Storage-Servern von Google Cloud in Belgien verschlüsselt gespeichert. Die Entschlüsselung kann nur über einen autorisierten Zugriff durch Entwickler (nach Beauftragung durch die Hochschule Aalen) oder über die Proctoring-Software selbst erfolgen. Die Videodaten werden der Sitzung zugeordnet.
- Die Audiodaten werden lediglich in Form der Lautstärke vom Client-Client weiterverarbeitet.
- Der für die jeweilige Aufsichtsperson während der Online-Prüfung sichtbare Videostream selbst wird weder aufgenommen noch gespeichert.

Textdaten:

- Bei Kontaktaufnahme von Studierenden zu Aufsichtspersonen beziehungsweise Aufsichtspersonen zu Studierenden per Chat-Funktion werden die Uhrzeit sowie der Chat-Verlauf gespeichert.

2. Wer ist Betroffener der Datenverarbeitung (die Studierenden, deren Mitbewohner in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft, weitere Mitnutzer des Endgeräts)?

Die Daten der Studierenden werden verarbeitet. Die Studierenden sind aufgefordert, eine prüfungsadäquate Umgebung zu schaffen. Das bedeutet insbesondere Störeinflüsse auf ein Minimum zu reduzieren, eventuelle Mitbewohner zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass Töne und Bilder Dritter nicht übertragen werden. Sollte sich keine solche Umgebung schaffen lassen, besteht die Möglichkeit, die Prüfung in Räumlichkeiten der Hochschule als Online-Prüfung durchzuführen. Wird die Prüfung und damit auch das Client-Programm geschlossen, erfolgt keine Übermittlung, Aufzeichnung von Daten oder sonstige Verarbeitung seitens des Clients.

3. Welche Informationen im Einzelnen werden bei einem Scan der Prüfungsumgebung verarbeitet?

Die Umgebung ist kein Teil der aufgezeichneten Daten, sofern kein begründeter Verdacht eines Täuschungsversuchs durch das Aufsichtspersonal vorliegt. In diesem Fall wird in direktem Kontakt zwischen Aufsichtspersonal und Studierendem der Vorfall geklärt. Nur wenn es für die Klärung notwendig ist, kann das Aufsichtspersonal den Studierenden auffordern seine Kamera zum Beispiel auf seine Schreibtischoberfläche zu richten.

4. Wie wird die Identität der Studierenden festgestellt?

Die Identität wird vom Aufsichtspersonal der Hochschule festgestellt. Dazu wird ein Bild des Studierenden mit einem Bild des Studierendenausweises (oder eines anderen Lichtbildausweises) durch das Aufsichtspersonal verglichen. Diese Bildaufnahmen werden zu Beginn der Prüfung durch das Programm ermöglicht.

5. Wie und unter welchen Bedingungen werden die erhobenen Daten konkret weiterverarbeitet (etwa zu welchen Zwecken von wem ausgewertet)? Bitte gehen Sie insoweit auf sämtliche Datenkategorien (einschließlich der eingangs aufgelisteten Informationen, die nach unserem Kenntnisstand der Verarbeitung unterliegen sollen) detailliert ein.

a. Mikrofon, Webcam:

Zweck	Feststellung von Täuschungsfreiheit in einer Online-Prüfung
Empfänger / Verarbeiter	<ul style="list-style-type: none">▪ Werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Online-Prüfung erforderlich ist.▪ Die DigiExam Solutions Sweden AB erhält notwendigerweise Kenntnis von den o. g. Daten, soweit dies im Rahmen des Auftragsvertrages mit „DigiExam“ vorgesehen ist.▪ Das Aufsichtspersonal der Hochschule Aalen▪ Die Prüfer
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO▪ Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO und Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO▪ sowie Landesbeamtengesetz BW (LBG) Art. 6 Absatz 1 UA 1 lit. b) bzw. e), Abs. 3, Art. 88 DS-GVO i.V.m. §§ 12 Absatz 1 S. 1 LHG, 56 LHG § 15 Absatz 1 LD SG und §§ 83 ff bei Angestellten der Hochschule Aalen▪ Alternativ wird die Durchführung in Räumlichkeiten der Hochschule unter personeller Aufsicht angeboten

b. Gesamter Bildschirm / sowie Anzahl der angeschlossenen Bildschirme:

Zweck	Feststellung von Täuschungsfreiheit in einer Online-Prüfung insbesondere bei Durchführung einer Prüfung außerhalb des DigiExam Clients, bei dem andere Programme Teil der Prüfung sind
Empfänger / Verarbeiter	<ul style="list-style-type: none">▪ Werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Online-Prüfung erforderlich ist.▪ Die DigiExam Solutions Sweden AB erhält notwendigerweise Kenntnis von den o. g. Daten, soweit dies im Rahmen des Auftragsvertrages mit „DigiExam“ vorgesehen ist.▪ Das Aufsichtspersonal der Hochschule Aalen▪ Die Prüfer
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO▪ Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO und Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO▪ sowie Landesbeamtengesetz BW (LBG) Art. 6 Absatz 1 UA 1 lit. b) bzw. e), Abs. 3, Art. 88 DS-GVO i.V.m. §§ 12 Absatz 1 S. 1 LHG, 56 LHG § 15 Absatz

	<p>1 LDSG und §§ 83 ff bei Angestellten der Hochschule Aalen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alternativ wird die Durchführung in Räumlichkeiten der Hochschule unter personeller Aufsicht angeboten
--	---

c. Alle anderen Anwendungen, die ausgeführt werden, jede Website, welche die Studierenden besuchen (visuelle Aufzeichnung des Bildschirms):

Zweck	<p>Verhindern, dass unzulässige Hilfsmittel in einer Online-Prüfung verwendet werden, falls ohne Lockdown-Modus geschrieben wird. Hierbei werden nur die aktiv verwendeten Programme gemäß einer Bildschirmübertragung übermittelt. Ansonsten werden andere Programme geschlossen und es ist lediglich der DigiExam Client selbst gestartet und auch nur Inhalte dessen werden übertragen.</p>
Empfänger / Verarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Online-Prüfung erforderlich ist. ▪ Die DigiExam Solutions Sweden AB erhält notwendigerweise Kenntnis von den o. g. Daten, soweit dies im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages mit „DigiExam“ vorgesehen ist. ▪ Das Aufsichtspersonal der Hochschule Aalen ▪ Die Prüfer
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO ▪ Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO und Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ▪ sowie Landesbeamtenengesetz BW (LBG) Art. 6 Absatz 1 UA 1 lit. b) bzw. e), Abs. 3, Art. 88 DS-GVO i.V.m. §§ 12 Absatz 1 S. 1 LHG, 56 LHG § 15 Absatz 1 LDSG und §§ 83 ff bei Angestellten der Hochschule Aalen ▪ Alternativ wird die Durchführung in Räumlichkeiten der Hochschule unter personeller Aufsicht angeboten

d. Identität der Studierenden:

Zweck	<p>Feststellung der Identität im Sinne der Prüfungsdurchführung</p>
Empfänger / Verarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Online-Prüfung erforderlich ist. ▪ Die DigiExam Solutions Sweden AB erhält notwendigerweise Kenntnis von den o. g. Daten, soweit dies im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages mit „DigiExam“ vorgesehen ist. ▪ Das Aufsichtspersonal der Hochschule Aalen ▪ Die Prüfer
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO

	<ul style="list-style-type: none">▪ § 25 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA18-1 / BA-TA18-2) (siehe Anlage 9), §25 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (MA-TA-20-1) (siehe Anlage 9)▪ Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO und Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO▪ sowie Landesbeamtengesetz BW (LBG) Art. 6 Absatz 1 UA 1 lit. b) bzw. e), Abs. 3, Art. 88 DS-GVO i.V.m. §§ 12 Absatz 1 S. 1 LHG, 56 LHG § 15 Absatz 1 LDSG und §§ 83 ff bei Angestellten der Hochschule Aalen▪ Alternativ wird die Durchführung in Räumlichkeiten der Hochschule unter personeller Aufsicht angeboten
--	---

e. Zwischenablage, Browsercache:

Empfänger / Verarbeiter	Wird nicht verarbeitet
-------------------------	------------------------

f. Browsererweiterungen, Browsergröße, Browser-Tabs:

Empfänger / Verarbeiter	Wird nicht verarbeitet
-------------------------	------------------------

g. Druck- und Speicherfunktion der Endgeräte der Prüfungsteilnehmer:

Empfänger / Verarbeiter	Wird nicht verarbeitet
-------------------------	------------------------

h. Mausposition, Fenster, Kopf-, Augen- und Mundbewegungen, ein Scan der Prüfungsumgebung:

Empfänger / Verarbeiter	Wird nicht verarbeitet
-------------------------	------------------------

i. Physischer Standort:

Empfänger / Verarbeiter	Wird nicht verarbeitet
-------------------------	------------------------

6. Über welchen Zeitraum werden die jeweiligen Daten erhoben und weiterverarbeitet (und wann gelöscht)?

Liegt kein Verdacht einer Täuschung vor, so werden die Daten zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum gelöscht.

Beim Verdacht einer Täuschung erfolgt die Löschung nach eindeutiger Feststellung eines Täuschungsversuchs, spätestens aber vier Wochen nach Beendigung des Prüfungszeitraums.

7. Wie ist die Prüfungsaufsicht geregelt (Online-Aufsicht / „Proctoring“ – Mensch oder Maschine/toolgestützt, vollautomatisch oder manuell)?

Die Prüfungsaufsicht wird durch Mitarbeiter der Hochschule Aalen durchgeführt. Es werden keine vollautomatischen Entscheidungen getroffen. Das aufsichtsführende Personal wird wie folgt vom System unterstützt:

- Die Audiodaten werden lediglich als Anwesenheit von Audiosignalen von dem Programm verarbeitet.
- Eine Bildaufnahme vom Gesicht des Studierenden. Diese wird verwendet, um festzustellen, ob sich eine oder mehrere Person/en vor der Kamera befinden, oder keine Person erkannt wird.
- Zudem werden biometrische Gesichtsmkmale, im Sinne des Art. 9 Abs (1) DSGVO, aus diesem Bild extrahiert, die zur Feststellung dienen, ob sich über den Verlauf der Prüfung immer dieselbe Person vor der Kamera befindet.
- Das Aufsichtspersonal wird durch DigiExam auf eine eventuelle Störung des Kamerastreams, des Audiostreams oder eine Netzwerkstörung hingewiesen.

8. Inwieweit werden ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen i. S. v. Artikel 22 DS-GVO getroffen?

Es werden keine auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidungen getroffen.

9. Inwieweit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Erreichen des - konkret zu bezeichnenden Zwecks – geeignet, erforderlich und verhältnismäßig?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung der Remote-Aufsicht bei den Online-Prüfungen, insbesondere zur Feststellung der Täuschungsfreiheit der Prüfungsleistung zwecks Bewertung der Prüfungsleistung, Auswertung der Daten bei begründetem Täuschungsverdacht, Feststellung der Täuschung sowie Beweisführung in einem eventuellen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.

Bei den Zwecken, Täuschungen zu verringern und Täuschungsversuche rechtssicher zu dokumentieren, handelt es sich um legitime Zwecke. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Anwendung von DigiExam ist geeignet, diese Zwecke zu erreichen. Die Studierenden werden von einer Aufsichtsperson per Videokamera beaufsichtigt. Die Audio-, Video- und Bildschirmdaten werden gespeichert und bei einem begründeten Täuschungsverdacht durch eine Person ausgewertet. Durch den Abgleich von biometrischen Parametern wird gewährleistet, dass sich während der Prüfung immer derselbe Studierende vor der Kamera befindet. Die Verarbeitung ist erforderlich, da kein gleich geeignetes von der Eingriffsintensität her milderer Mittel zur Verfügung steht (s. Punkt b.). Nicht gleich geeignet ist ein Mittel etwa dann, wenn der Zweck ansonsten gar nicht, nicht vollumfänglich oder nicht in rechtmäßiger Weise erreicht werden kann. Die Datenverarbeitung ist ferner verhältnismäßig. Die Nachteile, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. An dieser Stelle war eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Dabei hat die Hochschule Aalen vor allem verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere Grundrechte der Studierenden berücksichtigt (s. Punkt e.).

Insbesondere:

- a. Wie wird ausgeschlossen, dass die Teilnehmer unerlaubte Hilfsmittel (andere Browser / andere parallel verfügbare Internetzugänge) verwenden?

Das angewendete Programm verhindert die Nutzung von anderen Anwendungen am Endgerät des Studierenden während der Prüfung, soweit die Lockdown-Funktion aktiviert ist. Das Prüfungsprogramm kann dabei nicht verlassen werden. Dabei werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist der Lockdownmodus deaktiviert, dient die Bildschirmübertragung als Mittel, um unerlaubte Hilfsmittel zu erkennen.

Die Entscheidung, ob der Lockdown-Modus aktiviert werden soll, wird von den Lehrenden in Abhängigkeit von der jeweiligen Prüfung getroffen.

Ferner können anlassbezogen konkrete Maßnahmen (z.B. Schwenken der Kamera auf die Schreibtischoberfläche) durch die Aufsichtsperson ergriffen werden. Während der Prüfung sollte niemand den Raum betreten. Die Kamera muss auf den Studierenden gerichtet sein. Zu Beginn der Prüfung versichert der Studierende, dass er sich alleine im Raum befindet.

- b. Welche anderen, gegebenenfalls im Hinblick auf den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht milderer Mittel wurden geprüft und warum nicht gewählt?

Folgende Alternativen der Remote-Aufsicht wurden geprüft und wegen ihrer fehlenden Eignung zur Zweckerreichung nicht gewählt:

Alternative 1: Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson via Videokonferenz; während des Schreibens der Prüfung Einsatz folgender technischer Funktionen via einer Browsererweiterung auf dem Endgerät der Studierenden: Schließen geöffneter Tabs und neue Tabs verhindern, Deaktivieren der Zwischenablage (Copy+Paste) innerhalb der

Browserumgebung, Deaktivieren eines Rechtsklicks, Vollbildschirm erzwingen, Drucken deaktivieren, Löschen des Cache, Verhindern des Wiederaufnehmens der Prüfung.

Diese Alternative böte eine geringere Eingriffsintensität, ist jedoch im Hinblick auf die Zweckerreichung nicht gleichgeeignet. Die Studierenden könnten während der Prüfung auf alle unerlaubten Hilfsmittel zurückgreifen, die sich nicht auf dem Endgerät befinden, das während der Prüfung benutzt wird. Auch ein Hinzuziehen von Dritten wäre ohne weiteres möglich.

Alternative 2: Wie Alternative 1. Zusätzlich findet eine Video- und Audiobeaufsichtigung durch Aufsichtspersonen während der Prüfung ohne Aufzeichnung durch Übertragung des Video-Audio-Signals der Kamera statt. Anlassbezogen können konkrete Erforschungsmaßnahmen (z.B. Schwenken der Kamera auf die Schreibtischoberfläche) durch die Aufsichtsperson bei einzelnen Prüflingen während der Prüfung durchgeführt werden. Handschriftliche Protokollierung der Prüfung inklusive auffälligen Verhaltens und Beobachtungen bei der Videobeaufsichtigung werden durch die Aufsichtsperson angefertigt.

Die Alternative 2 würde bessere Aufsichtsmöglichkeiten als die Alternative 1 anbieten und weniger intensiv in die Grundrechte der Studierenden eingreifen. Diese Alternative erscheint jedoch ebenfalls nicht gleichgeeignet.

Ein Problem würde sich beim Umgang mit Täuschungsverdacht stellen. Das Aufsichtspersonal wäre durch die Klärung des jeweiligen Verdachtsfalls gebunden und könnte in diesem Zeitraum die anderen Studierenden überhaupt nicht mehr beaufsichtigen. Ein weiteres Problem würde sich stellen, wenn die Aufsichtsperson kurzfristig ihren Arbeitsplatz z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder zwecks Toilettengangs verlassen müsste. Auch in diesem Fall wäre in diesem Zeitraum keine Aufsicht möglich. Unter Einsatz von Alternative 2 könnte die Täuschung ferner in diesem Zeitraum nicht dokumentiert werden, da keine Videoaufnahmen zur Verfügung stehen würden.

Selbst wenn man die gleiche Eignung annehmen würde, wäre der Einsatz dieser Variante der Hochschule unzumutbar. Nach dem Erwägungsgrund 39 zu Art. 6 DS-GVO sollten personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Die „anderen Mittel“ müssen für den Verantwortlichen somit zumutbar sein. Das wäre nicht der Fall, wenn die anderen Mittel mit unzumutbar höheren Investitionen verbunden wären (Taeger/Gabel/Taeger DS-GVO Art. 6 Rn. 112). Die Beschränkung der Remote-Aufsicht auf reine Aufsicht ohne Speicherung von Daten würde einen deutlich erhöhten Bedarf an Aufsichtspersonen bedeuten.

Eine Aufsicht durch einen Menschen würde ihren Zweck nur bei einem Verteilungsschlüssel nicht höher als 1:6 noch erreichen, d.h. eine wissenschaftliche Aufsichtsperson würde sechs Studierende beaufsichtigen. Die Hochschule Aalen hat im Sommersemester 2020 über 6.000 Prüfungen unter Einsatz von DigiExam durchgeführt. Zu einigen Zeitpunkten nahmen zeitgleich fast 600 Studierende teil. Bei einem Verteilungsschlüssel von 1:6 würde es bedeuten, dass man für solche Prüfungszeiten ca. 100 Aufsichtspersonen benötigen würde. Die Hochschule Aalen verfügt mit einer gesamten Personalstärke von ca. 450 Beschäftigten nicht über solche Kapazitäten an Aufsichtspersonal. Eine Remote-Beaufsichtigung, die ohnehin eine andere Konzentrationsfähigkeit der Aufsichtsperson erfordert und mit einer schnellen Ermüdung einhergeht, würde unter solchen Bedingungen ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

Im Rahmen der Prüfung der Alternative 2 wurden von der Hochschule Aalen die Möglichkeiten geprüft, zusätzliche Aufsichtspersonen für den Prüfungszeitraum zu engagieren. Weder im Sommer 2020 noch im Wintersemester 2020/2021 war es möglich, die notwendige Anzahl von geeigneten Aufsichtspersonen zu finden. Fraglich erscheint in

diesem Zusammenhang auch, ob durch Hinzuziehung von externen Aufsichtspersonen das Datenschutzniveau nicht eher sinken würde. Bei dieser Lösung würde man den Kreis der an der Datenverarbeitung Beteiligten deutlich erweitern und somit auch das Gefährdungspotential für personenbezogene Daten der Studierenden erhöhen. Es würde sich um Externe handeln, die ihre Leistungen auf Basis eines Dienstvertrages erbringen würden. Die Hochschule hat sich dafür entschieden, die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule Aalen mit der Remote-Aufsicht zu betrauen. Diese Mitarbeiter sind entsprechend geschult worden, haben eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes unterschrieben und unterliegen allein aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule anderen Verpflichtungen als externe Aufsichtspersonen. Ferner wäre das Hinzuziehen von den externen Aufsichtspersonen mit signifikant erhöhten Kosten verbunden. Zweistündige Prüfungen erfordern klassischerweise einen Aufwand von ca. drei Stunden. Abgesehen davon müsste man die Aufsichtsperson in die Nutzung des Programms DigiExam einweisen und über die Beachtung des Datenschutzes aufklären. Realistisch erscheint somit ein Zeitaufwand von vier Stunden. Wenn man von einer Vergütung von 30 Euro pro Stunde ausgeht und ca. 70 Aufsichtspersonen pro Prüfungstag benötigt, würden die Kosten 8.400 Euro pro Tag betragen. Darüber hinaus gibt es Prüfungen, die vier Stunden oder länger dauern.

c. Wie würde es sich in Hinsicht auf die Zweckerreichung auswirken, wenn jeweils einer oder mehrere der Datenverarbeitungsvorgänge weggelassen würde(n)? Soweit Datenverarbeitungsvorgänge zur Zweckerreichung nicht zwingend erforderlich sind: Warum werden sie ggf. trotzdem vorgenommen?

Man könnte die Speicherung der Videodaten weglassen. In diesem Fall gäbe es keine Möglichkeit bei einem aufkommenden Verdacht einer Täuschung, die Situation durch Auswertung von Videodaten aufzuklären. Ferner wäre ohne Speicherung dieser Daten keine Aufsicht gewährleistet, wenn die Aufsichtsperson kurzfristig ihren Platz verlassen müsste. Die Speicherung der Videodaten ist somit zwingend erforderlich. Ferner hat die Speicherung von Videodaten eine präventive Wirkung und trägt daher entscheidend zur Zweckerreichung bei. Allein das Bewusstsein, dass die während der Prüfung aufgenommenen Videodaten bei einem begründeten Täuschungsverdacht zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden können, führt zu einer deutlich höheren Hemmschwelle im Hinblick auf Täuschung.

Denkbar wäre es, die Speicherung der Audiodaten wegzulassen. Dies könnte die Aufklärung des Sachverhalts beim Täuschungsverdacht erschweren: für die Hochschule wäre es nicht möglich nachzuweisen, bei welchem von den zu beaufsichtigten Studierenden ein ungewöhnlicher Geräuschpegel vorliegt. Für den Studierenden wäre es ferner schwieriger, den Verdacht einer Täuschung zu widerlegen, da lediglich eine Aussage gegen Aussage stehen würde. Die Speicherung von Audiodaten ist somit zwingend erforderlich.

Man könnte die Verarbeitung von biometrischen Gesichtsmarkmalen weglassen. In diesem Fall wäre jedes Mal vor der Wiederaufnahme der Prüfung nach Verlassen des Raumes (z.B. Toilettengang) eine erneute Identitätskontrolle nötig. In dieser Zeit wäre die Aufsichtsperson mit der Identitätskontrolle beschäftigt und könnte die anderen Studierenden nicht beaufsichtigen. Ferner wäre jedes Mal eine Identitätskontrolle durchzuführen, sobald der Studierende eine Zeitlang nicht auf dem Bildschirm zu sehen wäre. Die Aufsichtsperson könnte in diesem Zeitraum die anderen Studierenden nicht beaufsichtigen. Die Verarbeitung von biometrischen Gesichtsmarkmalen ist erforderlich, um die Täuschungsversuche zu minimieren und den Chancengleichheitsgrundsatz zu gewährleisten.

Man könnte die Speicherung von Bildschirmdaten weglassen. Kann die Lock-Down-Funktion nicht aktiviert werden, weil z.B. die Aufgabenbearbeitung einen Zugriff auf andere Anwendungen notwendig macht, so muss es möglich sein, nachzuvollziehen, ob die Studierenden nur auf die erlaubten Anwendungen zurückgegriffen haben oder ob

auch andere Programme wie beispielweise Chat-Programme, Browser etc. während der Prüfung benutzt worden sind. Ohne Speicherung von diesen Daten wäre es nicht möglich zu kontrollieren, ob während der Prüfung auf die unerlaubten Hilfsmittel am Endgerät zugegriffen worden ist. Im reinen Live-Betrieb wäre es einer Aufsichtsperson nicht möglich, gleichzeitig die Bildschirmdaten von über sechs Studierenden auszuwerten.

Der Zugriff auf die oben genannten Datenkategorien muss erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht eines Täuschungsversuchs aufkommt. Bei einer Remote-Beaufsichtigung allein durch einen Menschen sind ein schnelles Überprüfen der Prüfungsumgebung, des Mittels, auf dem die Prüfungsleistung erbracht wird (Endgerät der Studierenden) nicht möglich. Die Studierenden könnten die Erforschungsmaßnahmen zum Teil vereiteln, indem sie sich z.B. darauf berufen würden, sie würden die Aufsichtsperson wegen einer schlechten Verbindung akustisch nicht verstehen und in der Zwischenzeit die Anwendungen schnell schließen.

Die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten trägt dem Umstand Rechnung, dass

- die Online-Prüfungen nicht wie gewohnt in einer von der Hochschule in räumlicher, technischer und sozialer Hinsicht bestimmten Umgebung stattfinden, sondern in der häuslichen Umgebung der Studierenden abgelegt werden. Diese haben es in der Hand, die Umgebung zu gestalten;
- die soziale Kontrolle durch andere Prüfungsteilnehmer nicht vorhanden ist;
- die Aufsichtspersonen vor der Herausforderung stehen, audiovisuelle Signale von mehreren Studierenden auf ihrem Endgerät während eines Zeitraums zwischen zwei und sechs Stunden wahrzunehmen und richtig einzuordnen;
- wenn die Aufsichtsperson während dieses Zeitraums ihren Platz z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder zwecks Gangs zur Toilette verlassen muss, die Aufsicht ohne eine Speicherung von oben genannten Daten in diesem Zeitraum nicht mehr gewährleistet ist.

Die Hochschule hat versucht, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige zu beschränken. Aus einer ex-ante-Sicht war es der Hochschule unmöglich, ohne Kenntnis der betreffenden Daten ihr Ziel zu erreichen und ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Hochschule handelt bei der Durchführung der Prüfungen in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DS-GVO. Sie ist zur Durchführung von Prüfungen verpflichtet. Bei der Ausgestaltung der Remote-Aufsicht musste die Hochschule ferner den auch im Prüfungskontext relevanten Gleichheitsgrundsatz wahren. Nach dem aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Gebots der Chancengleichheit müssen für vergleichbare Studierende vergleichbare äußere Prüfungsbedingungen gelten. Kein Prüfungsteilnehmer soll Vor- oder Nachteile haben, die das Leistungsprofil verzerren. Bei einer Präsenzprüfung in den Räumlichkeiten der Hochschule am Endgerät der Hochschule unter Aufsicht durch eine Aufsichtsperson hätten die Studierenden weit eingeschränkte Möglichkeiten auf die Anwendungen und Daten am Endgerät, „Spickzettel“ oder Hilfe Dritter zurückzugreifen als es bei einer Online-Prüfung in der häuslichen Umgebung der Fall ist, wenn keine geeigneten Maßnahmen eingesetzt würden. Dieser größeren Täuschungsanfälligkeit trägt die Speicherung der Daten Rechnung, die es ermöglicht, annähernd gleiche Prüfungsbedingungen für die Studierenden zu schaffen. Nach Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen dürfte sich die Video- und Audioaufzeichnung und vorübergehende Speicherung im Ergebnis im Hinblick darauf, die teilnehmenden Prüflinge von Täuschungsversuchen abzuhalten, und im Hinblick auf ein sich im Verlauf der Prüfung ergebendes Bedürfnis nach Beweissicherung in der Sphäre des Prüflings, auch für eine vom Prüfling geltend gemachte Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs, als geeignet und erforderlich erweisen. Die durch die Aufzeichnung und Speicherung der Daten eintretenden Belastungen sind den Prüflingen zumutbar (OVG NRW Beschl. vom

04.03.2021, AZ 14 B 278/21. NE, Pressemitteilung abrufbar unter https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/17_210304/index.php).

d. Warum ist insbesondere die gewählte Speicherdauer zur Zweckerreichung erforderlich?

Liegt kein Verdacht einer Täuschung vor, so werden die Daten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum gelöscht.

Beim Verdacht einer Täuschung erfolgt die Löschung nach eindeutiger Feststellung eines Täuschungsversuchs. Spätestens aber vier Wochen nach Beendigung des Prüfungszeitraums. In diesem Zeitraum wird der Sachverhalt aufgeklärt. Die Videodaten werden von dem Prüfer und der zuständigen Aufsichtsperson angeschaut. Die Ergebnisse werden protokolliert. Der/die Studierende erhält die Möglichkeit sich die Videodaten ebenfalls anzuschauen und zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei Bedarf werden die Daten nach der Stellungnahme des Studierenden nochmal gesichtet. Die gewählte Speicherdauer gewährt der Hochschule und den Studierenden die notwendige Zeit, um neben noch laufenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sich mit den Vorwürfen inhaltlich auseinanderzusetzen. Eine kürzere Speicherdauer würde dazu führen, dass die Aufklärung unter einem erheblichen Zeitdruck ablaufen würde. Dies birgt eine Gefahr von vorschnellen Entscheidungen. Dadurch wäre der Zweck – Feststellung einer eigenen ohne unzulässige Hilfsmittel erbrachten Leistung – vereitelt. Ferner darf die Tragweite eines Täuschungsvorwurfs für einen Studierenden nicht unterschätzt werden. Eine zu kurz bemessene Zeit würde einen Studierenden dazu zwingen, unter Umständen seine Vorbereitungen für die nächste Prüfung komplett abzubrechen, um zu Täuschungsvorwürfen Stellung zu nehmen.

e. Inwieweit ist jeweils die Schwere des Eingriffs bei der Entscheidung, die jeweiligen Datenarten zu verarbeiten, berücksichtigt worden? Gehen Sie dabei bitte auch darauf ein, inwieweit in die Grundrechte auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen und wie der Eingriff ggf. gerechtfertigt wird.

Vor der Entscheidung, während der SARS-CoV-2-Pandemie neben den Präsenzprüfungen auch die Prüfungen mit einer Remote-Aufsicht in der von Studierenden gewählten Umgebung durchzuführen, hat die Hochschule Aalen eine umfassende Abwägung der Nachteile, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, mit den Vorteilen durchgeführt. Die Nachteile stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Dabei haben wir vor allem verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere Grundrechte der Studierenden berücksichtigt. Eine besondere Rolle spielte bei der Abwägung auch der in Art. 3 und 12 GG verankerte prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit. Dieser gebietet, dass Täuschungsmöglichkeiten bei Prüfungen reduziert werden. Soweit klassische Aufsichtsarbeiten (keine Hausarbeit, keine OpenBook-Klausur) als Online-Prüfung durchgeführt werden sollen, müssen daher zwingend gewisse Aufsichtsfunktionen eingesetzt werden.

- (1) Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

Dieses Grundrecht bietet Schutz vor dem Zugriff auf einen umfassenden Datenbestand, der auf einem informationstechnischen System gespeichert ist. Grundrechtlichen Schutz genießen informationstechnische Systeme. Um ein informationstechnisches System soll es sich dann handeln, wenn es allein oder aufgrund seiner technischen Vernetzung personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten kann, sodass der Zugriff auf das System ermöglicht, „einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten“ (BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 30. Ed. 1.8.2019, GG Art. 2 Rn. 22; BVerfGE 120, 274). Bei einem Endgerät des Studierenden, das auch zu privaten

Zwecken genutzt wird, ist von einem informationstechnischen System iSv Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG auszugehen. In persönlicher und sachlicher Hinsicht ist der Schutzbereich dieses Grundrechts eröffnet.

Fraglich ist, ob durch die oben geschilderten Datenverarbeitungen in dieses Grundrecht eingegriffen worden ist. Die Integrität des informationstechnischen Systems als solche genießt besonderen Grundrechtsschutz und zwar auch dann, wenn mit der Beeinträchtigung der Integrität des informationstechnischen Systems noch kein unmittelbarer Zugriff auf personenbezogene Daten vorliegt. Für den grundrechtlichen Schutz reicht es aus, dass durch den Zugriff auf die Integrität des Systems ein (späterer) Zugriff auf die Daten ermöglicht wird. Zwischen der Integrität des Systems einerseits und der Vertraulichkeit der gespeicherten Daten andererseits ist zu unterscheiden. Der Zugriff auf die Integrität des Systems und der Zugriff auf die hierauf gespeicherten Daten stellen zwei voneinander zu trennende, jeweils eigenständige Grundrechtseingriffe dar (BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 30. Ed. 1.8.2019, GG Art. 2 Rn. 22-29). In das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme wird eingegriffen, wenn staatliche Stellen auf die auf informationstechnischen Systemen gespeicherten Daten zugreifen. Ebenso wie beim Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liegt in der staatlichen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten regelmäßig jeweils ein eigenständiger Grundrechtseingriff vor. Starten die Studierenden die Anwendung DigiExam, wird damit kein Zugriff für das aufsichtführende Personal auf das System und dessen Daten gewährt. Erst beim Start der Prüfung werden Audio- und Bilddaten übermittelt und sind für das zugewiesene Aufsichtspersonal sichtbar. Zur Unterbindung von Täuschung wird an spezifischen Stellen auf dem System nach Anzeichen für die Ausführung in einer virtuellen Umgebung („Virtual Machine“) gesucht. Die dabei entstehenden Daten selbst werden allerdings nicht übermittelt. Jegliche weitere Übermittlung von Daten ist rein lesend und beinhaltet die genannten Bild- und Audiodaten. Für die Identifikation (gemäß §25 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (BA-TA18-1 / BA-TA18-2 / MA-TA-20-1) (siehe Anlage 9)) der Studierenden wird die Möglichkeit angeboten, den Lichtbildausweis vom Endgerät hochzuladen. Zu diesem Zweck wählt ein Studierender die entsprechende Datei vom Endgerät aus.

Bei der Anwendung von DigiExam erfolgt kein Zugriff auf die außerhalb des Programms erzeugten Daten auf dem Endgerät der Studierenden gespeicherten Daten. Die Video-, Audio- und Bildschirmdateien entstehen während der Prüfung und werden nicht persistent auf dem Endgerät der Studierenden lokal gespeichert. Es besteht keine technische Möglichkeit über DigiExam, ohne das Zutun des Nutzers, auf andere auf dem Endgerät gespeicherte Daten zuzugreifen.

Ein Grundrechtseingriff liegt nicht nur dann vor, wenn staatliche Stellen auf die auf informationstechnischen Systemen gespeicherten Datenbestände zugreifen. Vielmehr ist bereits die Integrität des informationstechnischen Systems geschützt. Der grundrechtliche Schutz geht also über den Schutz personenbezogener Daten hinaus und wirkt daher bereits im Vorfeld eines staatlichen Zugriffs auf personenbezogene Datenbestände (BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 30. Ed. 1.8.2019, GG Art. 2 Rn. 38-41). Die grundrechtlich geschützte Integrität ist dann beeinträchtigt, wenn auf das System so zugegriffen wird, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können. Denn „dann ist die entscheidende technische Hürde für eine Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems genommen“ (BVerfGE 120, S. 274). Die Nutzung von DigiExam ermöglicht der Aufsichtsperson weder Erhebung von Daten, die sich im Arbeitsspeicher des Endgeräts vom Studierenden befinden und nichts mit dem DigiExam zu tun haben noch von Daten, die auf den Speichermedien des Endgeräts befinden. Ein Zugriff auf das System, der eine Nutzung dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte ermöglichen würde, findet bei der Anwendung von DigiExam nicht statt. Im Lock-Down-Modus wird lediglich die Ausführung von allen Programmen blockiert, die für die Ablegung der Prüfung nicht notwendig sind. Über die Einschaltung dieser Funktion sind die Studierenden aufgeklärt worden. Die

Hochschule Aalen hat zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf die vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgänge heimlich gehandelt. Das OVG Schleswig-Holstein stellt in seinem Beschluss vom 04.03.2021, Az. 3 MR 7/21, bei der Feststellung, dass kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt, darauf ab, dass die Videoaufsicht auf freiwilliger Basis und zu keinem Zeitpunkt heimlich erfolgte (Pressemitteilung vom 04.03.2021: „Die Videoaufsicht führe gegenüber der Präsenzaufsicht zwar zu einer intensiveren Belastung, doch sei die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung freiwillig und die Freiwilligkeit ausreichend sichergestellt. Zu einem „unbeobachtbaren Beobachtetwerden“ komme es nicht. Anders als etwa bei der Vorratsdatenspeicherung liege eine Überwachung von Prüfungen in der Natur der Sache und sei den Betroffenen bekannt.“).

Der Grundrechtseingriff scheidet ferner wegen Vorliegen einer Einwilligung der Studierenden aus. Eine wirksame, insbesondere freiwillig erfolgte Einwilligung des Betroffenen schließt eine Grundrechtsbeeinträchtigung grundsätzlich aus (Jarass/Pieroth/Jarass Rn. 54; Jarass NJW 1989, 857); Martini JA 2009, 839 (842); vgl. auch Maunz/Dürig/di Fabio Art. 2 Rn. 228). Die Einwilligung wäre jedoch unbeachtlich, wenn sie unter Täuschung und Verletzung eines schutzwürdigen Vertrauens erlangt wurde (BVerfGE 120, 274). Entsprechendes gilt, wenn sich der Betroffene in einer Zwangslage befindet (BVerfG NJW 1982, 375) oder aber im Verhältnis der Vertragspartner ein strukturelles Ungleichgewicht besteht, sodass der eine Vertragspartner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann (BVerfGE DVBl. 2007, 112). Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist im vorliegenden Fall gegeben (s. Frage 13). Die Zwangslage ist nicht gegeben, da die Hochschule echte Alternativen ohne Nachteile anbietet.

(2) Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

Durch die Datenverarbeitung unter Einsatz von DigiExam könnte das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG, tangiert werden. Die Norm enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen (vgl. BVerfGE 76, 83), aber auch Abhörgeräte in der Wohnung zu installieren oder sie dort zu benutzen (BVerfGE 65, 1). Auch in diesem Grundrecht wird der Schutz der Menschenwürde konkretisiert. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen engen Bezug zur Menschenwürde und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine „höchstpersönliche“ - Entfaltung. Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein (BVerfG NJW 2004, 999 (1002)). Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt (BVerfG NJW 2004, 999 (1002)).

Während der Durchführung der Online-Prüfungen mit Remote-Aufsicht ist für die Aufsichtsperson der Raumteil sichtbar, der sich hinter dem Studierenden befindet. Anzumerken ist jedoch, dass es der Hochschule nicht bekannt ist, ob der Studierende sich in seiner eigenen Wohnung oder im Hotelzimmer aufhält oder auch zu Besuch bei seinen Eltern oder anderen Dritten ist. Es wird nicht erwartet, dass der Studierende sich in seiner häuslichen Umgebung aufhält. Das Programm verarbeitet keine Standortdaten der Studierenden. Diese Umstände würden beim Vorliegen eines Eingriffs dessen Intensität minimieren. Der persönliche und sachliche Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG sind jedoch unabhängig davon eröffnet, ob es sich um die häusliche Umgebung der Studierenden oder Wohnung Dritter handelt. Durch die Sichtbarkeit eines Raumausschnitts hinter dem Studierenden könnte in die Unverletzbarkeit der Wohnung eingegriffen worden sein. Ferner könnte auch die Wahrnehmung der Geräusche aus diesem Raum während der Prüfung einen Eingriff darstellen. In die Grundrechte Dritter wird nicht eingegriffen. Eine der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Online-

Prüfung ist Herstellung einer prüfungsadäquaten Umgebung durch den Studierenden. Dabei ist es selbstverständlich, dass keine andere Person in dem „Prüfungsraum“ anwesend sein darf.

Die Datenverarbeitung erfolgt jedoch mit Einwilligung der Studierenden. Diese Einwilligung erfolgte freiwillig (s. Frage 13). Die Datenverarbeitung ist auf das erforderliche Maß begrenzt, um die Integrität der Wohnung nicht mehr als nötig zu beeinträchtigen. Für die Aufsichtsperson sichtbar ist nur der sich hinter dem Studierenden befindliche Raumabschnitt. Die Studierenden werden vor der Prüfung aufgefordert, die Mitbewohner darauf hinzuweisen, dass die Prüfungen unter einer Remote-Aufsicht stattfinden und der „Prüfungsraum“ während der Prüfung nicht betreten werden darf. Die Verarbeitung von Video- und Audiodaten erfolgt nicht heimlich. Die Studierenden wurden darauf hingewiesen, dass der hinter ihnen liegende Raumbereich für die Aufsichtsperson sichtbar ist. Die Studierenden können diesen Raumabschnitt von jeglichen privaten Gegenständen befreien und somit entsprechend „anonymisieren“, so dass man nur eine Wand sehen würde, die keine Rückschlüsse über private Lebensgestaltung oder individuelle Entfaltung erlauben würde.

Zuletzt bestätigte das OVG Schleswig-Holstein, dass kein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 GG vorliegt, da die Videoaufsicht während einer elektronischen Hochschulprüfung nicht gegen den Willen der Studierenden. Sie könnten frei entscheiden, ob sie an der elektronischen Prüfung teilnehmen mit der Folge, Kamera und Mikrofon ihres Computers für die Aufsicht zu aktivieren, oder ob sie später eine Präsenzprüfung ablegen. Obwohl diese derzeit nicht durchgeführt werden dürfen, ist die Freiwilligkeit ihrer Entscheidung ausreichend gesichert (OVG Schleswig-Holstein Beschl. vom 04.03.2021 Az. 3 MR 7/21, Pressemitteilung abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI_OVG/2021_03_04_Videoaufsicht_bei_elektr_Hochschulpruefung.html). Zu beachten ist, dass das OVG Schleswig-Holstein bereits im Falle einer erst späteren Präsenzprüfung von einer Freiwilligkeit ausgeht.

Die Hochschule Aalen führt zu Beginn der Prüfung am individuellen Prüfungsort der Studierenden keinen Raumschweifen durch. Beim Täuschungsverdacht kann die Aufsichtsperson den Studierenden bitten, die Tischoberfläche oder weitere Teile des Raums zu zeigen. Diese Erforschungsmaßnahme erfolgt streng anlassbezogen, beim Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten. Die Tischoberfläche sowie Gegenstände hinter dem Bildschirm sind für die Aufsichtsperson ohne Erforschungsmaßnahme nicht sichtbar.

Das während der Prüfung von der Aufsichtsperson wahrgenommene Verhalten des Studierenden stellt ferner keine individuelle Entfaltung im Kernbereich der privaten Lebensgestaltung wie etwa Äußerungen von Gefühlen, Ansichten oder Überlegungen höchstpersönlicher Art. Eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ist während der Prüfung klassischerweise durch die Begrenzung der zulässigen Hilfsmittel, Ausschluss von Dritten und die Notwendigkeit, die Prüfungsabgaben zu lösen, eingeschränkt. Die Studierenden befinden sich zwar in den vom Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG erfassten Räumlichkeiten. Während der Prüfung finden jedoch weder eine Kommunikation mit Dritten noch Selbstgespräche über intime, innere Vorgänge statt. Die Aufsichtsperson wird nicht zum Zeugen von Sachverhalten, die typischerweise privat bleiben.

(3) Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Bei der Ausgestaltung der Online Prüfungen in der häuslichen Umgebung spielte der verfassungsrechtlich fundierte Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit eine besondere Rolle. Die Hochschule handelt hierbei in Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse iSv Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO. Die Prüfungen sind eine Vorstufe zur beruflichen Betätigung und als Teil eines angestrebten formalen Abschlusses auch Voraussetzung zu solcher. Daher stehen die Prüflinge in einem Konkurrenzverhältnis, was das Bestehen und Abschneiden in Prüfungen angeht. Daraus

folgt, dass Prüflinge weitgehend gleichbehandelt werden müssen, der sog. prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (BVerfG, Beschl. v. 25.06.1974 – 1 BvL 11/3, BVerfGE 37, 342, 353 f.).

Bei den Online-Prüfungen außerhalb der Hochschule besteht eine erhöhte Täuschungsanfälligkeit. Wer eine Täuschung begeht, verletzt nicht nur Rechte der Hochschule, vor allem verletzt er Rechte der Mitprüflinge, die mit ihm in Konkurrenz stehen. Gelingt durch Täuschung vielen Prüflingen die Prüfung besonders gut, kann sich der relative Bewertungsmaßstab des Prüfers nach oben verschieben, wodurch die Bewertung der Prüfung verzerrt werde. Der besonders gute Ausfall einer Prüfung beeinflusst nämlich in der Regel die Einschätzung des Prüfers von der Schwierigkeit der Prüfung sowie dessen Annahme, worin eine durchschnittliche Leistung liegt, auf deren Basis die abgestuften Noten gebildet werden. Dies stellt einen Bewertungsfehler dar, der zur gerichtlichen Annullierung der Prüfung führen kann (Ähnlich VG Berlin, Beschluss v. 20.6.2008 – 3 A 226.08).

Die Hochschule, die grundrechtlich gebunden ist, trifft eine Schutzpflicht Maßnahmen zu treffen, um Täuschungsmöglichkeiten zu reduzieren. Dieser Schutzpflicht kommt die Hochschule nach, indem sie bei den Online-Prüfungen außerhalb der Hochschule zusätzliche Daten verarbeitet.

Nachdem aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Gebot der Chancengleichheit müssen für vergleichbare Studierenden vergleichbare äußere Prüfungsbedingungen gelten. Kein Studierende soll Vor- oder Nachteile haben, die das Leistungsprofil verzerren. Bei einer Präsenzprüfung in den Räumlichkeiten der Hochschule am Endgerät der Hochschule mit Vor-Ort-Aufsicht werden keine Video-, Audio- und Bildschirmdaten der Studierenden verarbeitet. Bei einer Online-Prüfung mit einer Remote-Aufsicht fallen die oben genannten Daten an. Diese Ungleichbehandlung erscheint jedoch durch die Täuschungsanfälligkeit der Online-Prüfung gerechtfertigt. Die Teilnehmer einer Präsenzprüfung haben weit eingeschränktere Möglichkeiten auf die Anwendungen und Daten am Endgerät, Spickzettel oder Hilfe Dritter zurückzugreifen als es bei einer Online-Prüfung in der häuslichen Umgebung der Fall ist. Die zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten erfordern eine Datenerhebung, die über diejenige bei einer Präsenzklausur hinausgeht. Ferner bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Reaktionszeiten der Aufsichtsperson bei auffälligem Verhalten bei einer Vor-Ort- und Remote-Aufsicht. Dieser größeren Täuschungsanfälligkeit sowie eingeschränkter Kontrollmöglichkeit tragen die Erhebung und Speicherung der Daten Rechnung.

Insgesamt ist die Hochschule zum Ergebnis gekommen, dass der Einsatz von DigiExam zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei manchen Prüfungen angemessen ist. Ein Mittel ist angemessen, wenn die Belastungen des Einzelnen nicht außer Verhältnis zu Gemeinwohlge winnen durch die Erreichung der legitimen Zwecke stehen und diesem daher zumutbar sind. Dabei gibt es nicht eine richtige Lösung, es besteht ein Rahmen an Möglichkeiten angemessener Mittel in Bezug auf die Zweckerreichung. Gewahrt werden müssen die äußeren Grenzen dieses Rahmens. Eine Grenze dabei ist das sog. Untermaßgebot. Das bedeutet, dass ein bestimmtes Maß an Grundrechtsverwirklichung nicht unterschritten werden darf.

Die legitimen Zwecke sind abstrakt betrachtet in der Berufsfreiheit, Art. 12. Abs 1, 2 GG sowie dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, verankert. Tangiert werden die Grundrechte der Studierenden aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie in die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG. Zwischen diesen kollidierenden Grundrechten muss abgewogen werden.

Die bildliche Übertragung des Oberkörpers sowie des Raumabschnitts hinter dem Studierenden, Übertragung der Bildschirmdaten könnten die Grundrechte der Studierenden in erheblichem Maße gefährden. Die Eingriffstiefe wird jedoch dadurch deutlich abgemildert, dass die Studierenden frühzeitig über die Aufsicht aufgeklärt werden

und somit ausreichend Zeit haben, sich über den Prüfungsraum Gedanken zu machen. Rechtzeitig vor der Datenverarbeitung können sie den Raum dann je nach persönlicher Entscheidung „depersonalisieren“ (z.B. Fotos, Bilder, Plakate oder Ähnliches vor der Wand nehmen, die für die Aufsichtsperson sichtbar sein soll). Mit dem Programm kann kein Roomscan während der Klausur ohne Zutun des Studierenden durchgeführt werden. Die Überprüfung der Umgebung ist streng an das Kriterium der Anlassbezogenheit geknüpft. Die Aufsichtsperson kann nur bei zu dokumentierenden Verdachtsmomenten bezüglich eines Täuschungsversuchs den Studierenden auffordern, seine räumliche Umgebung zu zeigen.

Andererseits ist zu beachten, dass das gewählte Mittel im Hinblick auf die Zweckerreichung sehr effizient ist. Ohne Einsatz von DigiExam käme es sowohl qualitativ als auch quantitativ zu erheblichen Täuschungen. Vorstellbar wäre auch, dass eine ungünstige psychologische Dynamik entstehen würde, dass man nicht derjenige sein möchte, der sich als einziger an die Regeln hält. Sobald es zu Täuschungen käme, wären diese mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch qualitativ erheblicher im Vergleich zu herkömmlichen Täuschungen mit „Spickzetteln“ während einer Präsenzklausur. Ohne Verarbeitung von Daten durch DigiExam wäre es nicht möglich nachzuvollziehen, ob der Studierende die Aufgabe selber bearbeitet hat oder die Lösung im Internet gefunden hat.

Da die Prüfungsarbeiten meistens zumindest auch relativ zu den Leistungen der Mitprüflinge bewertet werden, würden ehrliche Prüflinge erheblich schlechter abschneiden als es ihrer eigentlichen Leistung entspricht. Dies würde sich zumindest in Bachelor- und Master-Studiengängen unmittelbar im Gesamtergebnis auswirken. Mit diesen Noten konkurrieren die Prüflinge aber um begrenzte Masterstudien- bzw. Arbeitsplätze. Schon die Klausuren eines Semesters können hier ausschlaggebend sein. Ohne Einsatz von DigiExam wäre der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichheit verletzt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Einsatz von DigiExam angemessen. Das Programm erreicht in etwa das Aufsichtsniveau von Präsenzprüfungen. Bei Präsenzprüfungen findet eine erhebliche Überwachung statt: Identifikation, Platzzuweisung, Jacken und Rücksäcke dürfen nicht am Platz abgelegt werden, teilweise physische Kontrolle der Konzeptblätter, Sicht- und Audiokontrolle durch mehrere Aufsichtspersonen während der ganzen Klausur, teilweise mit Vorbeischreiten in der Reihe vor oder hinter dem Prüfling, Dokumentation der Toilettenpausen. Das angewendete Programm ermöglicht Maßnahmen, die auf andere Weise in der Sache die gleiche Funktion erfüllen. Die Ausdifferenzierung der Zwecke jeder einzelnen Programmfunktion gewährleistet, dass jede davon mindestens einen Teilbereich eines Täuschungsszenarios abdeckt. Im Bereich des Umfelds des Studierenden besteht bei einer Remote-Aufsicht ohne Einsatz der Aufzeichnung ein großes Defizit, da es nicht möglich ist, eine Vielzahl von Studierenden (ca. 10 – 30 Personen) auf einem Bildschirm gleichzeitig zu beaufsichtigen. Diese Lücke der Aufsicht wird durch ein geringes Mehr an Datenverarbeitungen ausgeglichen.

Ferner ist zu beachten, dass die tangierten Prüfungsteilnehmer selbst wiederum Gewinner des mit den Eingriffen bezweckten Schutzes der Berufsfreiheit und des prüfungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes sind. Denn gerade sie sind daran interessiert, dass für jeden von ihnen auch bei einer Online-Klausur die gleichen Erfolgschancen gelten. Dies kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn Täuschungsmöglichkeiten, soweit es geht, verhindert werden. Anders als bei herkömmlichen Grundrechtseingriffen, die regelmäßig dem Schutz oder Interessen der Allgemeinheit dienen sollen, geht es hier gerade und insbesondere auch um die Interessen der von den Eingriffen Betroffenen selbst.

10. Welche Maßnahmen/Verfahren sind vorgesehen, um Betrugsversuche (etwa Knopf im Ohr, Signalaufteilung, als Wandbild getarnter Monitor, versteckte Mikrofone, Kameras, Spicker, auch soweit diese sich außerhalb des von der Webcam erfassten Bereichs befinden) belegen zu können?

Beim Verdacht von Täuschungsversuchen wird der Studierende von der Aufsichtsperson direkt angesprochen und zur Aufklärung aufgefordert (z.B. Erforschungsmaßnahmen durch Ausrichten der Kamera).

11. Wie wird mit einem etwaigen Wunsch der Studierenden verfahren, die Prüfung kurzzeitig – insbesondere zum Besuch der Toilette – zu unterbrechen?

Die Aufsichtsperson protokolliert die Abwesenheitsdauer der Studierenden mit Angaben der Uhrzeiten - analog zum Vorgehen bei einer Präsenzprüfung.

12. Welche Rechtsgrundlagen erlauben die Verarbeitung (in Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO) der jeweiligen Datenarten? Im Falle der Verarbeitung besondere Kategorien von Daten: Inwieweit liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO vom Verarbeitungsverbot gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO vor? Soweit Entscheidungen ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen: Inwieweit liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Verarbeitung i. S. v. Artikel 22 DS-GVO vor?

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist die Einwilligung der Studierenden gemäß Art. 9 UAbs. 2 lit. a) DS-GVO, die sie vor der Prüfungsteilnahme beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben haben. Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage die Einwilligung gemäß Art. 6 UAbs. 1 lit. a) DSGVO. Sofern die Hochschule die für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet, bildet Art. 6 UAbs. 1 S. 1 lit e) DS-GVO die Rechtsgrundlage.

Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten der Hochschule Aalen verarbeitet werden, ist Art. 6 UAbs. 1 lit. b) bzw. e), Abs. 3, Art. 88 DS-GVO i.V.m. §§ 12 Abs. 1 S. 1 LHG, 56 LHG § 15 Abs. 1 LDSG und §§ 83 ff. Landesbeamtengesetz BW (LBG) die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

Es werden keine Entscheidungen getroffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen.

13. Sollten Sie sich auf Einwilligungen als Rechtsgrundlagen für das Prüfungsverfahren stützen, bitten wir um Erläuterung, wie weit hier von einer Freiwilligkeit auszugehen ist (auch wenn zum Beispiel ohne Einwilligung von einer deutlich verlängerten Studienzeit auszugehen ist und eventuell die Regelstudienzeit - mit den entsprechenden Konsequenzen – überschritten wird; werden etwa hochschulseitig Online-Prüfplätze angeboten)? Weiterhin bitten wir hierbei auch auf Erwägungsgrund 43 zur Datenschutz-Grundverordnung einzugehen, da hiernach bei einer Behörde „ein klares Ungleichgewicht“ besteht.

Sofern die Hochschule die für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet, bildet Art. 6 UAbs. 1 S. 1 lit e) DS-GVO die Rechtsgrundlage. Die darüberhinausgehenden für die Gewährleistung der Chancengleichheit zwingend erforderlichen Datenverarbeitungen erfolgten auf Grundlage der Einwilligungen. Die Einwilligungen wurden nach Erhalt der Informationsschreiben iSv 13, 14 DSGVO (s. Anlage 7) und vor Teilnahme an der jeweiligen Online-Prüfung abgegeben. Je transparenter die Datenverarbeitung ist und je besser der Betroffene informiert ist, desto geringer sind die Zweifel an der Freiwilligkeit. Die Studierenden konnten die Folgen der Entscheidung auf Grundlage des Informationsschreibens abschätzen. Die Freiwilligkeit der Einwilligungen liegt vor.

Nach den Maßstäben der DS-GVO ist von einer faktischen Zwangssituation insbesondere dann auszugehen, wenn zwischen Betroffenen und Datenverarbeiter ein „klares Ungleichgewicht“ besteht und es daher „in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist“, dass die Einwilligung freiwillig erteilt worden ist. Beispielhaft führt Erwägungsgrund 43 die Konstellation an, dass es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt (Kühling/Buchner/Buchner/Kühling DS-GVO Art. 7 Rn. 42-45). Zu weit würde es jedoch gehen, für bestimmte Beteiligtenkonstellationen pauschal von einem klaren Ungleichgewicht und infolgedessen von einer Unwirksamkeit der Einwilligung auszugehen. Gegen eine solche pauschale Sichtweise spricht bereits, dass in der endgültigen Fassung der Verordnung selbst für das Paradebeispiel eines Über-/Unterordnungsverhältnisses, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einwilligung als möglicher Zulässigkeitstatbestand angeführt wird (s. Erwägungsgrund 155). Der Erwägungsgrund 43 der DS-GVO verweist zudem für die Frage der Freiwilligkeit einer Einwilligung ausdrücklich auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Es reicht also gerade nicht aus, allein auf die abstrakten Größen- oder Machtverhältnisse zwischen den Beteiligten abzustellen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang dann überdies auch die konkrete Ausgestaltung der abverlangten Einwilligung. Maßgeblich sind also sogar in Konstellationen einer strukturellen Machtasymmetrie nicht das generelle Setting, sondern allein die Umstände des konkreten Falls (Stemmer/BeckOK DatenschutzR, DS-GVO Art. 7 Rn. 50; Ingold/Sydow DS-GVO Art. 7 Rn. 26-29).

Ein Indiz für die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit einer Einwilligung ist nicht zuletzt auch deren Umfang. Je allgemeiner eine Einwilligungsklausel ausfällt, desto mehr spricht dafür, dass diese nicht mehr „freiwillig“ erteilt worden ist, wenn sich die Beteiligten im konkreten Fall nicht auf Augenhöhe gegenüberstehen. Umgekehrt muss selbst in Konstellationen, in denen zwischen den Beteiligten zunächst einmal ein Ungleichgewicht anzunehmen ist, nicht unbedingt von einer Unwirksamkeit der Einwilligung ausgegangen werden. Maßgeblich ist vielmehr auch, ob und inwieweit sich dieses Ungleichgewicht in einer missbräuchlichen Instrumentalisierung der Einwilligung niederschlägt, insbesondere dahingehend, dass diese zu pauschal ausfällt und eine Datenverarbeitung über das im konkreten Verhältnis erforderliche Maß hinaus erlauben soll (Kühling/Buchner/Buchner/Kühling DS-GVO Art. 7 Rn. 42-45; Ingold/Sydow DS-GVO Art. 7 Rn. 26-29).

Entscheidend für die Effektivität der Abwesenheit von Zwang ist deshalb nach Erwägungsgrund 42 zu Recht, inwieweit im Einzelfall „eine echte oder freie Wahl“ besteht. Es kommt also maßgeblich darauf an, ob die einwilligende Person „in der Lage ist, die

Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.“ Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Nachteile der Entscheidung gegen eine Einwilligung so gewichtig sind, dass sie eine freie Entscheidungsfindung ausschließen.

Die Einwilligung war in ihrem Umfang auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung von Online-Prüfungen im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich sind. Die Datenkategorien wurden in der Einwilligung selbst sowie in dem Infoschreiben nach Art. 13 DS-GVO ausdrücklich benannt, die besonders schützenswerten Daten iSv Art. 9 DS-GVO wurden optisch hervorgehoben. Die Studierenden bekamen die Einwilligungsformulare über das Prüfungssystem zur Verfügung gestellt und als Download über die Webseite acht Wochen vor den geplanten Prüfungsterminen. Sie hatten die Möglichkeit, sich mit den Inhalten der Einwilligungserklärung auseinanderzusetzen. Der Umfang und die Ausgestaltung der Einwilligung indizieren keine Unfreiwilligkeit der Einwilligungen.

Die Freiwilligkeit setzt ferner voraus, dass die Studierenden eine freie und echte Wahl hatten, sich auch gegen die Erteilung der Einwilligung zu entscheiden. Dies bedeutet, dass die Verweigerung der Einwilligung den Studierenden zumutbar und möglich war, ohne Nachteile befürchten zu müssen, die so schwerwiegend sind, dass sie eine freie Willensentscheidung ausschließen.

Die Voraussetzungen für eine freiwillige Einwilligung sind erfüllt. Die Wahlmöglichkeit ist an der Hochschule Aalen gegeben.

Neben der Möglichkeit eine Online-Prüfung mit Remote-Aufsicht unter Anwendung von DigiExam zu Hause zu schreiben, wird die Möglichkeit angeboten, an einer zeitgleichen Präsenzklausur an einem Endgerät der Hochschule oder am eigenen Endgerät in den Räumlichkeiten der Hochschule teilzunehmen. Entscheiden sich die Studierenden für die Präsenzklausur, so werden sie gebeten, dies spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin verbindlich mitzuteilen, damit die Hochschule die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen kann.

Lehrende und Studierende sind zur Nutzung von DigiExam mit Proctoring-Funktion nicht verpflichtet. Liegt keine Einwilligung vor, wird die Klausur unter Aufsicht und ohne Proctoring in Räumlichkeiten der Hochschule Aalen durchgeführt. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte für die Studierenden der Hochschule Aalen keine negativen Konsequenzen.

Um den Druck zu minimieren, hat die Hochschule Aalen bereits im Sommersemester 2020 ihre Prüfungsordnung so angepasst, dass sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen aus Anlass der Pandemie um ein Semester verlängern. Gleiches gilt für die Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen.

Bereits im Sommersemester 2020 hat man die Möglichkeiten, die Prüfung an der Hochschule zu schreiben, ausführlich erläutert. Uns war es ein besonderes Anliegen, die Chancengleichheit auch im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen zur Ablegung der Online-Prüfung zu gewährleisten. Jeder Studierende, der an der Leistungsfähigkeit seiner Internetverbindung zweifelte, und das Risiko einer Störung nicht in Kauf nehmen wollte, hatte die Möglichkeit die Prüfung an der Hochschule zu schreiben. Die Studierenden haben somit eine freie und echte Wahl, sich gegen die Erteilung der Einwilligung zu entscheiden.

Die Hochschule Aalen hat im Sommersemester 2020 den Studierenden Online-Prüfungsplätze (E-Klausur ohne Proctoring) zur Verfügung gestellt. Dazu wurden 90 Plätze voll ausgestattet (mit Endgerät). Weitere Plätze konnten mit eigenem Endgerät in

Anspruch genommen werden. Davon wurden über den gesamten Prüfungszeitraum 81 genutzt.

Auch im Wintersemester 2020/21 standen den Studierenden eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Räumlichkeiten der Hochschule zur Durchführung ihrer Online-Prüfungen zur Verfügung. Im Wintersemester 2020/21 haben von insgesamt 5957 Studierenden 34 Studierende den Wunsch geäußert, die Online-Prüfung an der Hochschule zu schreiben. Dies ist im Rahmen der Hygieneverordnungen und somit ohne maßgebliche Gefährdung der Studierenden und Beschäftigten möglich.

Die Studierenden befanden sich zum Zeitpunkt der Einwilligung in keiner Zwangslage, die eine wirksame Einwilligung in eine verhältnismäßige und zeitlich beschränkte Beeinträchtigung ihrer Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG ausschließen würde.

Sie haben explizit in die Einschränkung des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG eingewilligt. Die Einwilligung in die Einschränkung von Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG erfolgte mit der Einwilligung in die Datenverarbeitung unter Einsatz von DigiExam. Vor der eigentlichen Prüfung fanden Probeproofungen statt, so dass die Studierenden die Möglichkeit hatten das neue Prüfungsformat zu testen und danach die Entscheidung zu treffen. Ihre Entscheidung trafen sie in informierter Weise auf Grundlage von ihren eigenen Erfahrungen und Infoschreiben der Hochschule.

Wie bereits erläutert, gab es für die Studierenden im Falle der Nichteinwilligung keine negativen Konsequenzen im Hinblick auf ihr Studium. Eine Zwangslage bestand auch im Hinblick auf das Pandemiegeschehen nicht. Die Räumlichkeiten für die Präsenzklausuren entsprechen den pandemiebedingten strengen Hygieneanforderungen. Bis dato ist an der Hochschule Aalen kein Fall von Ansteckung mit SARS-CoV-2 in einer Präsenzprüfung bekannt.

14. Wie stellen Sie die Erfüllung Ihrer Informationspflichten aus Artikel 13 beziehungsweise 14 DS-GVO sicher? Wie wird sichergestellt, dass eine Einwilligung ausreichend informiert erteilt wird?

Die Studierenden werden mit einem Infoschreiben informiert (siehe Anhang 7). Die Einwilligung wird für jede Prüfung speziell über das Onlineportal zur Anmeldung von Prüfungen eingeholt. Alternativ wird eine Prüfung in Präsenz angeboten.

15. Verarbeitet der möglicherweise eingesetzte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten auch zu eigenen Zwecken wie etwa der Verbesserung von Qualität und Service der Softwarelösung? Wie rechtfertigt sich eine etwaige darin liegende Übermittlung personenbezogener Daten an den Softwareanbieter?

Gemäß der Datenschutzrichtlinie und der Datenverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter stehen die personenbezogenen Daten der Hochschule Aalen als Auftraggeber jederzeit zur Disposition. Zwecks Verbesserung von Qualität und Service stehen dem Softwareanbieter die Daten ausschließlich in anonymisierter und aggregierter Form zur Verfügung.

16. Welche technisch-organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um die Anforderungen aus Artikel 32 DS-GVO – unter Berücksichtigung von Artikel 25 DSGVO – zu erfüllen (etwa: Wie wird verhindert, dass nicht erforderliche Daten – insbesondere Dritter – erfasst werden? Ist sichergestellt, dass die Hochschule immer die volle uneingeschränkte Kontrolle über die Prüfungsdaten hat, gegebenenfalls wie? Ist ein Speichern, Weitergeben oder Abrufen durch Unbefugte sowie deren Zugang auf das Endgerät der Studierenden ausgeschlossen, gegebenenfalls wie? Und ist der Einsatz von zeitgemäßer starker Verschlüsselung von bewegten und ruhenden Daten zwingend vorgesehen)?

Wie wird verhindert, dass nicht erforderliche Daten – insbesondere Dritter – erfasst werden?

- Die Studierenden sind angehalten eine prüfungsangemessene Umgebung zu schaffen und sich alleine in diesem Prüfungsraum aufzuhalten. Kann dies nicht realisiert werden, wird ein Platz in Räumlichkeiten der Hochschule zur Verfügung gestellt.

Ist sichergestellt, dass die Hochschule immer die volle uneingeschränkte Kontrolle über die Prüfungsdaten hat, gegebenenfalls wie?

- Der Anbieter DigiExam steht in einem Auftragsdatenverarbeiterverhältnis mit der Hochschule Aalen. Es ist vertraglich festgelegt, dass die Hochschule uneingeschränkte Kontrolle über die erhobenen Daten hat.

Ist ein Speichern, Weitergeben oder Abrufen durch Unbefugte sowie deren Zugang auf das Endgerät der Studierenden ausgeschlossen, gegebenenfalls wie?

- Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Zugang zum System der Studierenden, es werden lediglich die beschriebenen Daten übermittelt. Lediglich die für eine Aufsicht beauftragten Personen haben zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung Zugriff auf die Inhalte, danach nur der/die Prüfende und die Administratoren. Die Systeme der Mitarbeiter der Hochschule Aalen, die dafür verwendet werden, unterliegen den technischen und organisatorischen Maßnahmen und Benutzerrichtlinien der Hochschule.

Ist der Einsatz von zeitgemäßer starker Verschlüsselung von bewegten und ruhenden Daten zwingend vorgesehen?

- Im Transit werden die Daten grundsätzlich mit TLS 1.3 (P-384 und AES_256_GCM) verschlüsselt. Ruhende Daten sind mit AES256 oder AES128 verschlüsselt.

Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten VVT separat
- Anlage 2: Auftragsverarbeitungsvertrag AVV
- Anlage 3: Technische und organisatorische Maßnahmen TOMs
- Anlage 4: Löschfristen (als Teil der TOMs) separat
- Anlage 5: Rollenverteilung (als Teil der TOMs)
- Anlage 6: Nutzungsrichtlinie DigiExam
- Anlage 7: Infoschreiben Studierende
- Anlage 8: Einwilligungserklärung Studierende
- Anlage 9: Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen
- Anlage 10: Datenschutzfolgenabschätzung DSFA teilweise separat
- Anlage 11: Liste der Unterauftragsverarbeiter (DigiExam)
- Anlage 12: Business Continuity Manual (DigiExam)
- Anlage 13: Information Security Policy (DigiExam)
- Anlage 14: Privacy Policy (DigiExam)